Anhang 2 zur Gefährdungsbeurteilung Biostoffverordnung

## Schutzmaßnahmen nach Biostoffverordnung

11.3

§ 9 Allgemeine Schutzmaßnahmen			§ 11 Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes		
Schutzmaßnahmen	erfüllt	nicht erfüllt	Schutzmaßnahmen	erfüllt	nicht erfüllt
Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen			wirksame Desinfektions- und Inaktivierungsverfahren sind festzulegen		
Arbeitsplätze müssen in einem sauberen Zustand gehalten und regelmäßig gereinigt werden			zu desinfizierende Oberflächen sind so zu gestalten, dass sie leicht zu reinigen und beständig gegen verwendete Desinfektionsmittel sind		
Fußböden und Oberflächen von Arbeitsmitteln und Arbeitsflächen müssen leicht zu reinigen sein			spitze und scharfe medizinische Instrumente sind durch solche zu ersetzen, bei denen keine oder nur geringe Gefahr von Verletzungen besteht, soweit dies technisch möglich ist		
Waschgelegenheiten müssen zur Verfügung stehen					
vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten sind vorhanden			gebrauchte Kanülen dürfen nicht in Schutzkappen zurück gesteckt werden		
Arbeitskleidung ist regelmäßig und bei Bedarf zu wechseln und zu reinigen			muss bei Mehrfachgebrauch medizinischer Instrumente die Kappe wieder zurück gesteckt werden, muss ein Verfahren angewendet werden, dass ein sicheres Zurückstecken mit einer Hand erlaubt.		
Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel sind so gestaltet, dass die Exposition der Beschäftigten gegenüber Biostoffen und die Gefahr durch Stich- und Schnittverletzungen verhindert oder minimiert werden, soweit dies technisch möglich ist					
Tätigkeiten sollen ohne oder nur mit geringer Staub- und Aerosolbildung sein, soweit dies technisch möglich ist			scharfe und spitze medizinische Instrumente sind nach Gebrauch sicher zu entsorgen		
die Zahl der exponierten Beschäftigen muss begrenzt sein			Abfallbehältnisse müssen stich- und bruchfest sein und den Abfall sicher umschließen, die Behältnisse müssen als Abfallbehältnisse erkennbar sein		
erforderliche Maßnahmen zur Desinfektion wurden ergriffen					
sachgerechte und sichere Entsorgung der Biostoffe ist gewährleistet			der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Verletzungen durch gebrauchte spitze und scharfe Instrumente zu unterrichten		
Beschäftigte müssen persönliche Schutzausrüstung benutzen solange eine Gefährdung besteht			für Verletzungen durch gebrauchte spitze und scharfe Instrumente ist die Vorgehensweise festzulegen		
die Schutzkleidung ist zu reinigen, zu warten, instand zu halten oder sachgerecht zu entsorgen					
Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung müssen beim Verlassen des Arbeitsplatzes sicher abgelegt und getrennt von anderen Kleidungsstücken aufbewahrt werden					
in Arbeitsbereichen, in denen Biostoffe auftreten, dürfen keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich genommen werden					
Biostoffe sind sicher zu lagern, die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass keine Verwechselung mit Lebensmitteln möglich ist					